

# Information des Personalrates

Nr. 3 vom 18.02.2021

## 1. Überlastungsanzeige

**Hilfe, ich schaffe meine Arbeit nicht mehr!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie dieses Gefühl kennen, haben Sie das Recht und die Pflicht (**gemäß den §§ 15 bis 17 des Arbeitsschutzgesetzes**), diese Überlastung anzuzeigen!

**Überlastungsanzeigen sind (schriftliche) Hinweise an die Schulleitung mit der Kernaussage, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist und Schäden zu befürchten sind.**

Unterlaufen Ihnen Fehler wegen Arbeitsüberlastung, so sind Sie gegebenenfalls schadensersatzpflichtig.

**Deshalb ist eine wichtige Funktion der Überlastungsanzeige die Haftungsfreistellung der Arbeitnehmer\*innen bzw. Beamt\*innen gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherren oder Dritten.**

**Wir empfehlen, die Belastungsfaktoren so konkret wie möglich zu benennen, damit die Schulleitung für Abhilfe sorgen kann. Auf gesundheitliche Probleme bzw. Gefährdungen aufgrund der Arbeitsüberlastung sollte ebenfalls hingewiesen werden.**

Hat die Schulleitung von der Belastungssituation Kenntnis, ist sie grundsätzlich aus ihrer Fürsorgepflicht heraus verpflichtet, Abhilfe zu schaffen oder das Problem an die Schulaufsicht weiterzuleiten.

Folgende Angaben sollten/ könnten Inhalt der Anzeige sein:

- Name des Beschäftigten, Datum, Schule,
- konkrete Beschreibung der Situationen,
- Personalsituation,
- Überlastungsmerkmale,
- Maßnahmen, die Sie schon selbst zur Behebung der Probleme veranlasst haben,
- Folgen der Überlastung (Beschwerden, Fristversäumnisse, ...),
- persönliche Folgen (gesundheitliche Probleme, ...),
- Aufzählen von Arbeiten, die Sie nicht mehr vollständig erfüllen können.

Eine Kopie der Überlastungsanzeige sollte an die Beschäftigungsvertretungen (Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung) gesendet werden, damit wir Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte unterstützen können.

Wenn die Überlastung bei Ihnen zu gesundheitlichen Problemen führt oder in Zukunft führen kann, empfehlen wir Ihnen bei der Übergabe der Überlastungsanzeige an die Schulleitung ein Präventionsgespräch zu verlangen (mit Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen).

## 2. Unfallanzeige bei Covid-19-Erkrankung

Wenn Sie den konkreten Verdacht haben, dass Sie sich am **Arbeitsplatz** mit Covid-19 infiziert haben, könnte es sich um einen Arbeitsunfall handeln.

Das sollten Sie umgehend der Schulleitung melden. Bei nachvollziehbarer Vermutung ist diese verpflichtet, eine Unfallanzeige zu erstatten.

Welche Aspekte zu beachten sind, um eine Anerkennung zu erhalten, finden Sie in einem ausführlichen Schreiben der Unfallkasse Berlin (<https://www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/informationen-fuer-schulleitungen-covid-19-als-arbeitsunfall>).

Ihr Personalrat